



Pensionskasse
der Stadt Frauenfeld

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2015 gültig!

Anlagereglement

ANLAGEREGLEMENT
der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld

vom 12. Dezember 2013

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2015 gültig!

Bei der Bezeichnung von Personen wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet; weibliche Personen sind stets eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2015 gültig!

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetzliche Grundlagen und Begriffe		III
A.	EINLEITUNG	
Art. 1	Zweck der Anlagerichtlinien	1
B.	GRUNDSÄTZE	
Art. 2	Allgemeine Grundsätze	1
Art. 3	Liquidität / Umlaufvermögen	2
Art. 4	Risiko der Anlagen	2
Art. 5	Rendite der Anlagen	2
C.	ANLAGEKONZEPT	
Art. 6	Finanzplanung und Anlagestrategie	3
D.	ANLAGEORGANISATION	
Art. 7	Verantwortlichkeit	3
Art. 8	Vermögensverwaltung	3
Art. 9	Loyalität in der Vermögensverwaltung	4
E.	RICHTLINIEN	
Art. 10	Allgemeines	5
Art. 11	Die Anlagestrategie	5
Art. 12	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten (Art. 50 Abs. 4 BVV 2)	5
Art. 13	Kollektivanlagen	5
Art. 14	Ausübung der Aktionärsrechte	6
Art. 15	Bestimmungen für die Anlagekategorien	6
Art. 16	Derivative Instrumente	8
Art. 17	Strukturierte Produkte	8
Art. 18	Fremdwährungen	9
Art. 19	Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending)	9
Art. 20	Bewertung	9
Art. 21	Wertschwankungsreserve	9

F. CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG

Art. 22	Allgemein	10
Art. 23	Art, Umfang und Frequenz	10

G. INKRAFTTRETEN

Art. 24	Inkrafttreten	11
---------	---------------	----

ANHANG

Anhang 1:	Anlagestrategie und Zielgrösse für die Wertschwankungsreserve	12
-----------	---	----

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2015 gültig!

Gesetzliche Grundlagen und Begriffe

BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
VegüV	Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (SR 221.331)
Arbeitgeber	Stadt Frauenfeld, weitere Körperschaften und Firmen, die der Stiftung mittels Anschlussvertrag angeschlossen sind.
Arbeitnehmer	Jede Person weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht.
Aufsichtsbehörde	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht http://www.ostschweizeraufsicht.ch
Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres
Stiftung	Pensionskasse der Stadt Frauenfeld
Swiss GAAP FER	<u>Swiss Generally Accepted Accounting Principles</u> Fachempfehlung zur Rechnungslegung; Herausgegeben durch die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in Zürich
Versicherter	Der Versicherung unterstehender Arbeitnehmer gemäss den Bestimmungen dieses Reglements sowie Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten.

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2015 gültig!

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2015 gültig!

A. EINLEITUNG

Art. 1

- 1 Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 BVG und aufgrund der Stiftungsurkunde vom 20. August 2013 das folgende Anlagereglement. Das Anlagereglement definiert unter Berücksichtigung des BVG, der dazugehörigen Verordnungen sowie allfälliger interner Regelungen der Pensionskasse die Anlagetätigkeit. Zweck der Anlage-
richtlinien
- 2 Die Richtlinien werden mit Beschluss des Stiftungsrates angepasst, wenn Veränderungen der gesetzlichen, wirtschaftlichen oder anderen massgeblichen Rahmenbedingungen dies erfordern.

B. GRUNDSÄTZE

Art. 2

- 1 Die Anlagen erfolgen im Rahmen der Grundsätze von Art. 49a bis 52 BVV 2. Allgemeine
Grundsätze
- 2 Die Verwaltung des Vermögens der Pensionskasse hat zum Ziel, die Ansprüche der Versicherten zusammen mit den reglementarischen Beiträgen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden dauerhaft sicherzustellen.
- 3 Die Pensionskasse verwaltet ihr Vermögen unter den Aspekten der Sicherheit, des marktgerechten Ertrags der Anlagen, der Effizienz und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln.
- 4 Die Interessen der Gesamtheit der Versicherten stehen bei der Anlagetätigkeit jederzeit im Vordergrund.
- 5 Die Stiftung verteilt ihre Mittel auf die verschiedenen Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige. Die Begrenzung der einzelnen Anlagen richtet sich nach Art. 54 ff BVV 2. Anlagen, welche eine nachhaltige Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung unterstützen und ethische Grundsätze berücksichtigen, sind zu bevorzugen.
- 6 Sie sorgt für eine entsprechende Aufteilung ihres Vermögens in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen.

- 7 Die Pensionskasse wählt eine Ablauforganisation, die auf die genannten Ziele ausgerichtet ist.
- 8 Die Berichterstattung lässt eine schlüssige Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Lage der Pensionskasse durch die verantwortlichen Organe zu.

Art. 3

Liquidität / Umlaufvermögen

- 1 Die Liquiditätshaltung stellt sicher, dass die eingegangenen Verpflichtungen der Pensionskasse jederzeit termingerecht ausgerichtet werden können.

Art. 4

Risiko der Anlagen

- 1 Der nach anerkannten Regeln ermittelten Risikofähigkeit, der gesetzlich und vertraglich eingegangenen Verpflichtungen der Pensionskasse und der Risikobereitschaft ist bei der Bestimmung der Anlagestrategie und der davon zulässigen Abweichungen Rechnung zu tragen.
- 2 Die Struktur des Vermögens berücksichtigt insbesondere die Situation der Passiven unter Beachtung der tatsächlichen finanziellen Lage sowie die zu erwartenden Entwicklungen im Versichertenbestand, der Finanzmärkte und der Vorsorgepolitik.
- 3 Das Anlagevermögen wird zur Risiko- und Ertragsoptimierung auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte und Währungen verteilt und es ist eine genügende Marktliquidität sicherzustellen.

Art. 5

Rendite der Anlagen

- 1 Die angestrebte Rendite der Anlagen wird im Rahmen der Risikofähigkeit festgelegt und soll einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der Leistungsversprechen leisten.

C. ANLAGEKONZEPT

Art. 6

- 1 Die angestrebte Rendite, das Risiko der Anlagestrategie und die zulässigen Abweichungen von der Strategie in der Umsetzung werden im Rahmen der strategischen Finanzplanung festgelegt. Diese berücksichtigt insbesondere die nach gängigen Regeln ermittelte Risikofähigkeit, die bestehenden und erwarteten Verpflichtungen der Pensionskasse, das erwartete Ertragspotenzial der Finanzmärkte sowie die Risikobereitschaft der Pensionskasse. Finanzplanung und Anlagestrategie
- 2 Der Stiftungsrat lässt nach Bedarf eine Asset-Liability-Studie erstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagestrategie der Risikofähigkeit und der Risikotragpflicht der Pensionskasse sowie der Risikobereitschaft entspricht und der Zielwert für die Wertschwankungsreserve der Anlagestrategie angemessen ist.

D. ANLAGEORGANISATION

Art. 7

- 1 Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ der Stiftung die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Soweit er Aufgaben im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen an Ausschüsse oder Dritte überträgt, haftet er für gebührende Sorgfalt bei deren Auswahl, Instruktion und Überwachung. Verantwortlichkeit

Art. 8

- 1 Der Stiftungsrat kann zum Zweck der optimalen Verwaltung des Vermögens einen Ausschuss bilden. Diesem gehören je ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter sowie der Geschäftsführer an. Besteht kein Anlageausschuss, so übernimmt der Stiftungsrat selbst diese Funktion. Vermögensverwaltung
- 2 Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie und die taktischen Bandbreiten für den Anlageausschuss verbindlich im Anhang dieses Anlagereglements fest. Dabei stehen die Interessen der Destinatäre im Vordergrund. Er ist berechtigt, die notwendigen Anpassungen jeder-

zeit oder auf Antrag des Anlageausschusses vorzunehmen. Er ist jederzeit berechtigt, weitere generelle Anweisungen oder weitergehende Vorschriften inkl. Einschränkungen zu den einzelnen Anlagekategorien zu erlassen.

- 3 Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management inkl. deren Planung und Überwachung. Er orientiert den Stiftungsrat über die Ergebnisse und Planung mindestens jährlich. Er regelt seine Stellvertretung in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat.
- 4 Der Anlageausschuss setzt die Anlagestrategie um und bewegt sich bei seiner Anlagetätigkeit in den vorgegebenen Bandbreiten und weiteren Richtlinien des Stiftungsrates.

Art. 9

Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 1 Die Stiftung darf gemäss Art. 48h BVV 2 nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens betrauen, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 51b Abs. 1 BVG sowie der Art. 48f und 48g- 48l BVV 2 Gewähr bieten. Zudem gelten die entsprechenden Bestimmungen im Organisationsreglement.
- 2 Wechsel in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.
- 3 Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein.
- 4 Vermögensverwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2017 gültig

E. RICHTLINIEN

Art. 10

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1 | Der Stiftungsrat bestimmt mit der Genehmigung der Anlagestrategie die zulässigen Anlagekategorien, die neutralen Gewichtungen der Kategorien und die entsprechenden taktischen Bandbreiten. | Allgemeines |
| 2 | Die gewählte Anlagestrategie erfüllt jederzeit die gesetzlichen Anforderungen. | |

Art. 11

- | | | |
|---|--|---------------------|
| 1 | Die gültige Anlagestrategie der Pensionskasse und die dazugehörigen Bandbreiten sind im Anhang aufgeführt. Sie sind ein integrierender Bestandteil dieser Richtlinien. | Die Anlagestrategie |
|---|--|---------------------|

Art. 12

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 BVV 2 ist zulässig, sofern der Vorsorgezweck dadurch nicht gefährdet wird. | Erweiterung der Anlagemöglichkeiten (Art. 50 Abs. 4 BVV 2) |
| 2 | Der Stiftungsrat hat sicherzustellen, dass die Anforderungen betreffend Führungsverantwortung (Art. 49a BVV 2) und Sicherheit (Art. 50 BVV 2) auch im Falle der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten erfüllt sind. | |
| 3 | Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 wird jährlich im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt. | |

Art. 13

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Die Anlage des Vermögens oder Teile davon in indirekte Anlageformen ist zulässig (beispielsweise Ansprüche von Anlagestiftungen, Anteile von Anlagefonds oder Vermögensanlage in Beteiligungsgesellschaften oder Indexzertifikate). Die kollektiven Anlagen und die Beteiligungsgesellschaften sind bezüglich der äquivalenten Grundrisiken den Direktanlagen gleichgestellt. | Kollektivanlagen |
|---|---|------------------|

Art. 14

Ausübung der
Aktionärsrechte

- 1 Der Stiftungsrat legt die Grundsätze fest, wie die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen.
- 2 Er delegiert die Umsetzung der Grundsätze sowie den Entscheid, in welcher Form die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen, an den Anlageausschuss. Der Anlageausschuss ist dabei frei, die Ausübung durch einen von ihm bestimmten und bevollmächtigten Interessenvertreter vorzunehmen oder sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat anlässlich der ordentlichen Stiftungsratssitzungen über seine Tätigkeit.
- 3 Das Stimmrecht wird im Interesse der Versicherten wahrgenommen. Wenn dies nicht den Anträgen des Verwaltungsrates entspricht, legt der Stiftungsrat das Stimmverhalten zu Handen des Anlageausschusses fest. Bei direkt gehaltenen Aktienanlagen besteht eine Stimmpflicht gemäss Art. 22 VegÜV. Es kann auf die Abgabe der Stimme jedoch verzichtet werden, wenn dies im Interesse der Versicherten ist.
- 4 Das Stimmverhalten wird zusammenfassend in einem separaten Anhang der Jahresrechnung offengelegt. Die Offenlegung muss nur in jenen Punkten detailliert erfolgen, in denen die Vorsorgeeinrichtung den Anträgen des Verwaltungsrates nicht gefolgt ist oder sich der Stimme enthalten hat.

Art. 15

Bestimmungen für
die Anlagekatego-
rien

- 1 Der Liquidität dürfen Kontoguthaben, Geldmarktanlagen, Obligationen mit einer Restlaufzeit bis maximal 12 Monate sowie Marchzinsen zugerechnet werden. Bei allen Geldmarktanlagen ist auf eine ausreichende Bonität zu achten.
- 2 Anlagen in Obligationen können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen.

Bei der Auswahl der Anlagen ist insbesondere auf die Qualität der Schuldnerin oder des Schuldners und die Liquidität der Anlagen zu achten. Sie werden dann als bonitätsmässig einwandfrei betrachtet, wenn sie bei einer anerkannten Ratingagentur (Referenz: Standard

& Poors) mit einem Mindestrating von „A-„ (Single A-) oder äquivalent eingestuft wird. Neuanlagen in Schuldnerinnen oder Schuldner mit schlechteren Ratings als „A-„ sind grundsätzlich nicht gestattet. Bestehende Anlagen in Schuldnerinnen oder Schuldner, deren Rating sich verschlechtert, dürfen bis zu einem Mindestrating von „BBB-“ (Triple B-) weiter gehalten werden.

Bei Kollektivanlagen kann auf Grund der Diversifikation von diesem Mindestrating abgewichen werden.

Die Begrenzung pro Schuldnerin oder Schuldner richtet sich nach Art. 54 BVV 2.

- 3 Anlagen in Aktien können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen erfolgen. Die Begrenzung pro Gesellschaft richtet sich nach Art. 54a BVV2.

Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

- 4 Hypotheken sind in der Form von Kollektivanlagen zugelassen. Die Vergabe von Hypothekarkrediten ist ausgeschlossen.

Das Anlagegebiet beschränkt sich auf „Hypotheken Schweiz“.

- 5 Darlehen an die Stadt Frauenfeld und deren Betriebe sowie an die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zulässig. Es gelten die Einschränkungen gemäss Art. 57 BVV 2.

- 6 Immobilien sind in der Form von Kollektivanlagen sowie in Ausnahmefällen in direkten Immobilienanlagen zulässig.

Direktanlagen dürfen nur in der Schweiz erfolgen.

Bei Übernahme von Eigentum aus dem Finanzvermögen der Stadt müssen in jedem Fall die Interessen der Pensionskasse im Vordergrund stehen.

- 7 Alternative Anlagen (z.B. Hedge Funds, Rohstoffe) sind im Rahmen der Anlagestrategie (Anhang 1) nur in kollektiver Form erlaubt. Bei den Kollektivanlagen in alternative Anlageinstrumente darf keine Nachschusspflicht bestehen.

Bei Hedge Funds dürfen nur Fund of Funds erworben werden.

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2015 gültig!

Art. 16

Derivative Instrumente

- 1 Das Vermögen wird grundsätzlich in Basiswerten angelegt. Ausnahmsweise ist der ergänzende Einsatz von derivativen Instrumenten im Rahmen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), insbesondere Art. 56a BVV 2, zugelassen.
 - 2 Der Einsatz solcher Instrumente muss fachmännisch begründet sein und insbesondere die nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - 3 Es sind keine Positionen oder Verpflichtungen ohne Deckung gestattet, das heisst es müssen bei engagementerhöhenden Positionen jederzeit die notwendige Liquidität bzw. bei engagementreduzierenden Positionen die entsprechenden Basiswerte vorhanden sein;
 - 4 Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von den in diesen Richtlinien zugelassenen Basiswerten abgeleitet sind;
 - 5 Die Konstruktion und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate müssen für den Stiftungsrat nachvollziehbar sein;
 - 6 Die eingesetzten Instrumente müssen über eine genügende Marktliquidität und über eine gute Bonität der Gegenseite verfügen;
- Die eingegangenen Positionen sind in der Berichterstattung mit dem Engagement gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung aufzuführen (Zuteilung zu den entsprechenden Anlagekategorien nach dem ökonomischen Exposure).

Art. 17

Strukturierte Produkte

- 1 Innerhalb der einzelnen Anlagekategorien können strukturierte Produkte (auf Anrechnung an die jeweilige Quote) frei eingesetzt werden, wenn sie die für die jeweilige Anlagekategorie geltenden Voraussetzungen sachgemäss erfüllen und ausserdem auch im ungünstigsten Fall die Beibehaltung des Risiko-Charakters der Anlagekategorie gewährleistet ist.

Art. 18

- | | | |
|---|--|----------------|
| 1 | Bei den Fremdwährungen wird von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Rahmen von Art. 50 BVV 2 und Art. 12 des Anlagereglements Gebrauch gemacht. Damit ist es möglich, in der Anlagestrategie (vgl. Anhang 1) eine Gesamtbegrenzung für Fremdwährungen vorzusehen, die über den gemäss Art. 55 lit. e BVV 2 zulässigen 30 Prozent des Gesamtvermögens liegt. | Fremdwährungen |
|---|--|----------------|

Art. 19

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Die Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending and Borrowing) ist nicht erlaubt. | Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending) |
|---|--|---|

Art. 20

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Die Bewertung des Vermögens erfolgt in Schweizer Franken und die Jahresrechnung wird nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 erstellt und gegliedert. | Bewertung |
| 2 | Die Verwaltungskosten sind nach den Regeln der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 auszuweisen. | |
| 3 | Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (International Securities Identification Number), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Der Stiftungsrat muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden (Art. 48 ff. BVV 2). | |

Art. 21

- | | | |
|---|--|------------------------|
| 1 | Die Wertschwankungsreserve bezweckt das Auffangen von Kursschwankungen auf den Anlagen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse. | Wertschwankungsreserve |
|---|--|------------------------|

- 2 Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserve wird anhand der gültigen Anlagestrategie definiert und ist im Anhang aufgeführt.
- 3 Die Wertschwankungsreserve wird nach den finanziellen Möglichkeiten bis höchstens zur Zielgrösse geöffnet resp. aufgelöst. Das heisst, ein Ertragsüberschuss in der Jahresrechnung kann nur ausgewiesen werden, sofern die Zielgrösse erreicht ist. Eine Unterdeckung wird nur bilanziert, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst ist.

F. CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG

Art. 22

Allgemein

- 1 Der Anlageausschuss besorgt die Vermögensverwaltung im Rahmen der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und Anlagerichtlinien. Er informiert den Stiftungsrat regelmässig.

Art. 23

Art, Umfang und Frequenz

- 1 Der Anlageausschuss überprüft jährlich die Anlagestrategie und legt dem Stiftungsrat den jährlichen Bericht mit der Darstellung der Vermögenssituation zur Genehmigung vor.
- 2 Der Geschäftsführer stellt die jährliche Berichterstattung über die Stiftung zuhanden der Versicherten und des Amtes für berufliche Vorsorge sicher.
- 3 Der Geschäftsführer stellt weiter sicher, dass der Stiftungsrat und der Anlageausschuss mindestens vierteljährlich folgende Dokumentationen erhalten:
 - Darstellung des Gesamtvermögens;
 - Erzielte Rendite in der Berichtsperiode;
 - Einhaltung der taktischen Bandbreiten in der Berichtsperiode.

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2015 gültig

G. INKRAFTTRETEN

Art. 24

- 1 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. Inkrafttreten
Davon ausgenommen sind Art. 14 Abs. 3 und 4, die
per 1. Januar 2015 in Kraft treten. Änderungen sind
der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

Frauenfeld, 12. Dezember 2013

PENSIONSKASSE DER STADT FRAUENFELD

Präsident

Vize-Präsident

Carlo Parolari
Arbeitgebervertreter

Christian Schwarz
Arbeitnehmervertreter

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2015 gültig!

Anhang 1 Anlagestrategie und Zielgrösse für die Wertschwankungsreserve

Anlagekategorie	Stufe Gesamtvermögen Vermögensaufteilung			
	Strategie	Bandbreite Min.	Bandbreite Max.	Ansätze je Anlagekategorie für Wertschwankungsreserven
Liquidität & Geldmarkt	2.0%	0.0%	15.0%	0.0%
Hypotheken Schweiz	5.0%	2.0%	10.0%	6.0%
Obligationen Fr. + Darlehen	32.0%	23.0%	41.0%	12.0%
Obligationen Fremdwährungen	5.0%	0.0%	10.0%	12.0%
<i>Total Obligationen / Hypotheken / Darlehen</i>	<i>42.0%</i>	<i>25.0%</i>	<i>61.0%</i>	
Nominalwerte total	44.0%	25.0%	76.0%	
Aktien Schweiz	12.0%	7.0%	18.0%	20.0%
Aktien Ausland	12.0%	7.0%	18.0%	25.0%
<i>Total Aktien</i>	<i>24.0%</i>	<i>14.0%</i>	<i>32.0%</i>	
Immobilien Schweiz	22.0%	10.0%	27.0%	6.0%
Immobilien Ausland	3.0%	0.0%	5.0%	6.0%
<i>Total Immobilien</i>	<i>22.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>28.0%</i>	
Hedge Funds	2.0%	0.0%	5.0%	25.0%
Commodities	5.0%	0.0%	10.0%	25.0%
<i>Total Alternative Anlagen</i>	<i>10.0%</i>	<i>0.0%</i>	<i>15.0%</i>	
Sachwerte total	56.0%	24.0%	75.0%	
Fremdwährungsanteil total*	30.0%		35.0%	

Ziel Wertschwankungsreserve: 15 Prozent

* Forderungen Fremdwährung, Aktien Ausland, Alternative Anlagen max. 30%, zusätzlich können max. 5% in Immobilien Ausland angelegt sein.